

**Auszug
aus dem
„Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des
Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Voerde“
der BPW Treuhand GmbH
-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-**

III. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen, den "Kommunalbetrieb Voerde" zum 01.01.2017 in die Kernverwaltung zurückzuführen. Die Wiedereingliederung ist bereits im Haushaltsjahr 2016 vorbereitet und am Jahresanfang 2017 durchgeführt worden. Insofern werden ab dem 01.01.2017 alle konsumtiven und investiven Geschäftsprozesse auf der Grundlage des NKF-Prinzips im Haushalt der Stadt Voerde geplant und bewirtschaftet.

Mit dem "Kommunalbetrieb Voerde" wurde der einzige verselbstständigte Aufgabenbereich, der im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen worden ist, in den Kernhaushalt überführt. Damit verfügt die Stadt Voerde ab dem Haushaltsjahr 2017 über keine voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche.

In den gesetzlichen Grundlagen (sowohl GO NRW als auch GemHVO NRW) ist keine Regelung zu einer Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu finden, wenn keine voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche vorliegen. Jedoch kann der Normzweck des 12. Teils der GO NRW (Gesamtabschluss) zugrunde gelegt werden. Ziel ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Sofern die einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche auch insgesamt nur einen unwesentlichen Einfluss auf dieses Bild der Gesamtlage verfügen muss *ratio legis* auch eine vollumfängliche Befreiung von der Aufstellungspflicht nach § 116 Abs. 3 GO NRW anwendbar sein.

Für eine Prüfung, ob die Aufstellung eines Gesamtabchlusses entbehrlich sein könnte, ist auch festzustellen, welche Auswirkungen die vorhandenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, die unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Voerde stehen, auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben.

Der verselbstständigte Aufgabenbereich unter maßgeblichem Einfluss "Wasserversorgung Voerde GmbH" ist im Rahmen der Equity-Bilanzierung konsolidiert worden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der anzuwendenden Equity-Methode nicht um eine Vollkonsolidierung, sondern um eine Bewertungsmethode handelt.

Nach den Erkenntnissen aus den Prüfungen des vorliegenden Gesamtabschlusses und der Vorjahre stellt sich der Einfluss der "Wasserversorgung Voerde GmbH" isoliert betrachtet als nicht so gewichtig dar, dass dies die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Stadt Voerde rechtfertigen würde. Es ergibt sich somit die Möglichkeit einer faktischen Befreiung der Stadt Voerde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2017.

Ungeachtet dessen sind die nach § 116 Abs. 3 Satz 2 GO NRW erforderlichen Darstellungen zum Verzicht auf die Einbeziehung von verselbstständigten Aufgabenbereichen und der Wegfall der Aufstellungspflicht des Gesamtabschlusses in den Anhang des Jahresabschlusses der Stadt Voerde aufzunehmen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die faktische Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses sind jährlich zu überwachen und zu dokumentieren.

Der zulässige Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit diesen jedoch nicht von der jährlichen Prüfungspflicht nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Vielmehr erstreckt sich die Prüfung auf das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Im Ergebnis ist zu bestätigen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht tatsächlich vor Ort gegeben sind. Die Prüfung endet ebenfalls mit einem Prüfungsbericht und einem Bestätigungsvermerk. Eine derartige Prüfung ist zu jedem Abschlussstichtag vorzunehmen, zu dem kein Gesamtabschluss von der Gemeinde aufgestellt wird.

(zitiert wurden die Seiten 9 – 11 des vorgenannten Berichtes)